

amistalel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **Gewerbereferat**

Mag. Matthias Veider Gilmstraße 2 6020 Innsbruck +43(0)512/5344-5070 bh.il.gewerbe@tirol.gv.at www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

engeschlagen am 18.1/2.2024

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben IL-BA-850/113/52-2024 Innsbruck, 12.11.2024

D. Swarovski KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens;

Verfahren nach § 81 Abs. 2 Z7 GewO 1994 über die Änderung der Abluftführung zweier Elektroöfen von Filter 4 auf Filter 3 sowie Anzeige der Betriebsunterbrechung für Hafenöfen 20 - 27 im Betriebsgebäude "BB" im Werk 1 am Standort in 6112 Wattens, Swarovskistraße 3, GstNr.: .848, KG Wattens:

Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die D. Swarovski KG, 6112 Wattens, hat mit Eingabe vom 31.10.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eine **Änderung** der bestehenden Betriebsanlage, gemäß § 81 Abs. 3 Zif. 7 GewO 1994, unter Einreichung von Projektunterlagen "Die Änderung der Absaugung zweier Elektroöfen von Filter 4 auf Filter 3", im Betriebsgebäude "BB" im Werk 1 am Standort in 6112 Wattens, Swarovskistraße 3, GstNr.: .848, KG Wattens, angezeigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.01.2006 zu GZ: 3.1-850/00-DJ-15, wurde die Genehmigung von bis zu 16 Glasschmelzeinrichtungen des Typs 2 (Elektroofen) in Schmelzhalle 2 und die ursprüngliche Genehmigung des Filter 4 erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.12.2003 zu GZ: 3.1-850/00-AT-8, wurde die gewerberechtliche Genehmigung für den Filter 3 erteilt.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

30.11.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Marktgemeinde Wattens zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Projektkurzbeschreibung

Die D. Swarovski KG plant die Absaugung von 2 der kleineren Aggregate von Filter 4 auf Filter 3 zu ändern.

Weiters soll aufgrund der derzeitigen geringen Produktionsauslastung der Betrieb der an den Filter 4 angeschlossenen Schmelzaggregate auf absehbare Zeit unterbrochen werden.

Hierzu wird die Rohrleitung, die die beiden Schmelzaggregate derzeit mit Filter 4 verbinden demontiert und eine neue Verbindung zur Sammelleitung von Filter 3 hergestellt.

Die beiden Aggregate werden in die Sicherheitssteuerung von Filter 3 eingebunden.

Die Emissionen der wesentlichen Anlagenteile wurden bereits in mehreren Bescheiden genehmigt.

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen bzw. Immissionen unterhalb der Wahrnehmbarkeits- und Nachweisschwelle auf Nachbargrundstücken sind - mangels Nachteiligkeit - als nachbarneutral anzusehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Änderung der genehmigten Betriebsanlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2. Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt. Daher ist ein gewerberechtliches Anzeigeverfahren durchzuführen.

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

In einem Anzeigeverfahren kommt den Nachbarn lediglich ein Anhörungsrecht zu. Sie können nur vorbringen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Veider

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein Gleucke-